



Friedhofsverwaltung Kassel
Tannenheckerweg 6 - 34127 Kassel
Telefon: 0561 98395-0 - Fax: 98395-95

Friedhofsverwaltung Kassel
z. Hd. Herrn Rehs
Postfach 10 12 25
34012 Kassel

**Antrag auf Ausstellung einer Zulassungskarte für gewerbliche Arbeiten
auf Kasseler Friedhöfen**

Antragsteller (Name/Firma): _____

Geschäftsführer/Inhaber: _____

Art des Gewerbes: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

Fax-Nr.: _____

Email: _____

Ich/Wir bin/sind mit der Zulassungsregelung einverstanden und beantrage(n) für
meinen/unseren Betrieb die Zulassungskarte für das **Kalenderjahr** _____.

Die Zulassungskarte wird für die Dauer von zwei Jahren/Tageszulassung ausgestellt.
Die dafür anfallende Gebühr in Höhe von _____ €, gemäß aktueller Gebühren-
satzung der Friedhofsverwaltung, wird der antragstellenden Firma in Rechnung
gestellt.

Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofssatzung, vgl.
Rückseite, der Friedhofsverwaltung Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Bei
Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung kann diese Zulassungskarte
laut § 7 Abs. 7 entzogen werden.

Anlage: Kopie Police Betriebshaftpflichtversicherung

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag von 9.00 bis 15.30 Uhr
langer Mittwoch von 9.00 bis 17.00 Uhr

Konto der Friedhofsverwaltung:
Kasseler Sparkasse
IBAN: DE30 5205 0353 0000 0166 67 · SWIFT-BIC: HELADEF1KAS

Auszug aus der Kasseler Friedhofssatzung vom 10. Dezember 1974 in der Fassung vom 02.09.2016

§ 7

Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

2. Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sie

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Der Eintrag in die Handwerksrolle bzw. die Gewerbeanmeldung und die Betriebshaftpflichtversicherung sind durch den Antragsteller nachzuweisen. Ausgeschlossen von dieser Nachweispflicht sind EU-Gewerbetreibende. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

3. Für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende erfolgt auf Antrag die Zulassung durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben auf Verlangen dem Friedhofspersonal die Berechtigungskarte vorzulegen. Die Berechtigungskarten sind alle 2 Jahre zu erneuern. Neue zugelassene Betriebe erhalten die Zulassung und Berechtigungskarte befristet für 6 Monate.

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen

Es wird eine einmalige Genehmigung gegen Gebühr per Gebührenbescheid erhoben. Eine Arbeitskarte wird nicht ausgestellt

4. Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Von dem Verbot des § 6, Abs. 3 a, sind sie ausgenommen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(Änderung Abs. 1 – 4 Friedhofsausschuss-Beschluss vom 19.08.2010, gilt ab 19.12.2010)

5. Unbeschadet § 6, Abs. 3 c, dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserbehältern gereinigt werden.

7. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 - 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
(Friedhofsausschuss-Beschluss vom 16.04.2002, gilt ab 18.05.2002)